

Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Nienburg/Weser



Beschreibende Darstellung

Unterlage für das Beteiligungsverfahren XXXX

Bearbeitungsstand: 16. April 2024

Landkreis Nienburg/Weser

Regionalentwicklung

Regionalplanung

Kreishaus am Schlossplatz | 31582 Nienburg/Weser

Landkreis
Nienburg/Weser



Internet: <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planen-bauen/regionalplanung/>

E-Mail: ropp@kreis-ni.de

Vorbemerkungen

Der Landkreis Nienburg/Weser ist gemäß § 13 Raumordnungsgesetz (ROG) Träger der Regionalplanung und hat für das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Gemäß § 13 Abs. 2 ROG ist das RROP aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln. Dabei sind die im LROP für den Planungsraum enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung zu übernehmen, und soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausdrücklich ausschließt, näher festzulegen. Außerdem können weitere Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie mit den Grundsätzen und Zielen des LROP in Einklang stehen. Gemäß ROG ist das RROP mindestens alle zehn Jahre auf räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes zu prüfen. Eine Änderung oder Neuauflistung des LROP erfordert gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG eine unverzügliche Anpassung des RROP.

Der Landkreis Nienburg/Weser hat mit der Verfahrensumstellung am 23.11.2015 beschlossen, das RROP-Änderungsverfahren auf eine Neuauflistung umzustellen. Die allgemeinen Planungsabsichten in der ergänzten Fassung vom 7. Juni 2013 gelten grundsätzlich auch für die Neuauflistung. Gleichzeitig wurde kreisangehörigen Kommunen und weiteren Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, frühzeitig Hinweise und Anregungen für einen Entwurf des RROP zu geben. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen sowie zahlreicher fachlicher Grundlagen, wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser, wurde bis zum Frühjahr 2024 ein Entwurf für das RROP erarbeitet. Dieser Entwurf wurde gem. § 9 Abs. ROG den Verfahrensbeteiligten mit dem Schreiben vom XXXX zur Stellungnahme zugeleitet. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden mit den Beteiligten am XXXX erörtert.

Aufbau des RROP

Das RROP für den Landkreis Nienburg/Weser enthält folgende Teile:

- eine beschreibende Darstellung mit Begründung
- eine zeichnerische Darstellung und
- einen Umweltbericht.

Die Festlegungen im LROP, die den Landkreis Nienburg/Weser räumlich und sachlich nicht betreffen, sind entsprechend nicht übernommen, so dass hier keine fortlaufende Nummerierung der Festlegungen vorzufinden ist. Darüber hinaus enthält das RROP weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die mit den Vorgaben der Landesplanung und den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung in Einklang stehen bzw. der Regionalplanung vorbehalten sind.

Beschreibende Darstellung mit Begründung

Die Gliederung der beschreibenden Darstellung des RROP entspricht in den Grundzügen der des LROP. Bei der Erarbeitung des RROP-Entwurfes wurden die im aktuellen LROP für den Planungsraum relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung nachrichtlich übernommen und - soweit erforderlich und sinnvoll -

durch regionale Festlegungen näher bestimmt. Dabei sind die Ziele und Grundsätze des LROP jeweils den Festlegungen des RROP vorangestellt.

In der beschreibenden Darstellung des RROP wird aufgrund entsprechender Vorgaben hinsichtlich der rechtlichen Qualität der Festlegungen unterschieden zwischen

- **Zielen der Raumordnung (LROP und RROP) als Fettdruck**
- Grundsätzen der Raumordnung (LROP und RROP) als Normaldruck

Zusätzlich wird bei der **Übernahme** aus dem LROP unterschieden zwischen

- **wörtlicher Übernahme eines Ziels oder Grundsatzes; durch Fettdruck des Verweises gekennzeichnet**
- konkretisierter Übernahme eines Ziels oder Grundsatzes; durch Normaldruck des Verweises gekennzeichnet.

| Beispiele für die Bedeutung und rechtliche Eigenschaft | | | |
|---|---|--------------------------------------|---|
| Programmnummer (2.2 03) | Festlegung eines raumordnerischen Ziels (Zentrale Orte sind...) | Raumordnerisches Ziel (Z) | wörtliche Übernahme aus LROP (Verweis) (LROP 2.2 01) |
| Programmnummer (1.1.1 01) | Abwägungsfähiger raumordnerischer Grundsatz (Der Landkreis Nienburg/Weser soll...) | Raumordnerischer Grundsatz (G) | konkretisierte Übernahme aus LROP (Verweis) (LROP 1.1 01) |

Festlegungs-Nummerierungen sind wie folgt zu verstehen:

„RROP 1.1.1 01“ ist die Kurzform von „Kapitel 1 Ziffer 1.1 Punkt 01 des Regionalen Raumordnungsprogramms“.

Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Hier werden die Ziele und Grundsätze der beschreibenden Darstellung fachlich begründet und erläutert. Dies dient der Verdeutlichung von Abwägungsprozessen und liefert Hintergrundinformationen zu den einzelnen Fachkapiteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass Teil der Begründung die beiden Anhänge zu 3.2.3 05-06 „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung“ und zu 4.2.1 03-04 „Vorranggebiete Windenergienutzung“ sind. Die darin enthaltenen Kartendarstellungen und zahlreichen Gebietsblätter sind aus praktischen Erwägungen und aus Gründen der besseren Lesbarkeit in gesonderten Dokumenten beigelegt.

Die im Begründungsteil enthaltenen Ausführungen entfalten keine Rechtswirkung und sind entsprechend nicht Teil der Satzung.

Zeichnerische Darstellung

Die in der zeichnerischen Darstellung des LROP vorgegebenen Ziele sind im RROP räumlich näher festgelegt und durch flächen- und standortbezogene regionale Festlegungen ergänzt worden. Der Darstellungsmaßstab (1: 50.000) ist nicht auf eine parzellenscharfe Interpretation der einzelnen Festlegungen ausgerichtet. Die Gliederung der Planzeichenerklärung in der zeichnerischen Darstellung entspricht im Aufbau der beschreibenden Darstellung. Die zeichnerische Darstellung

des RROP enthält neben den nachrichtlich übernommenen auch räumlich konkrete Festlegungen (Ziele und Grundsätze) und Inhalte. Die beschreibende Darstellung und die zeichnerische Darstellung ergänzen sich in ihren Aussagen.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP stellen die zentralörtlichen Festlegungen, die Vorranggebiete einschließlich Ausschlussflächen sowie Standorte mit Sicherungs- bzw. Entwicklungsaufgaben die Ziele der Raumordnung dar. Vorranggebiete schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Vorbehaltsgebiete in der zeichnerischen Darstellung stellen die Grundsätze der Raumordnung dar. Hier handelt es sich um Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Umweltbericht

Die Neuaufstellung des RROP schließt erstmalig nach § 8 ROG eine umfassende (strategische) Umweltprüfung (SUP) des RROP ein. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die mit den Festlegungen im RROP verbunden sein können, werden in einem Umweltbericht gem. § 8 Abs. 1 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet.

Bei Planinhalten außerhalb des Planungsraumes handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen, die keine rechtliche Bindungswirkung entfalten.

Die Neuaufstellung des RROP trägt dem Ziel der Straffung und Vereinfachung von Regelwerken des Raumordnungsrechtes Rechnung („Verschlankung“), indem auf Sachverhalte, die auf anderen Fachplanungsebenen zu regeln sind, verzichtet wird.

Rechtliche Bindungswirkung und Bestandteile des RROP

Die Rechtswirkung der in der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus § 4 ROG. Danach sind Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Sie sind abschließend abgewogen und damit keiner erneuten Abwägung mehr zugänglich. Grundsätze der Raumordnung haben dagegen die Rechtsqualität von Abwägungsbelangen.

Auch die LROP-Vorgaben sind unmittelbar rechtswirksam. Da sie vom Land festgelegt werden, sind sie jedoch nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| VORBEMERKUNGEN..... | 1 |
| INHALTSVERZEICHNIS..... | 4 |
| BESCHREIBENDE DARSTELLUNG..... | 6 |
| 1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR GESAMTRÄUMLICHEN ENTWICKLUNG DES LANDKREISES NIENBURG/WESER..... | 6 |
| 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur..... | 6 |
| 1.1.1 Entwicklung der Raumstruktur..... | 6 |
| 1.1.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel..... | 7 |
| 1.1.3 Über- und intraregionale Kooperationen..... | 7 |
| 1.1.4 Information und Kommunikation..... | 8 |
| 1.1.5 Entwicklung der ländlichen Räume..... | 8 |
| 2 ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG DER SIEDLUNGS- UND VERSORGUNGSSTRUKTUR..... | 10 |
| 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur..... | 10 |
| 2.1.1 Nachhaltigkeit der Siedlungsentwicklung..... | 10 |
| 2.1.2 Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung..... | 10 |
| 2.1.3 Siedlungsentwicklung in den ländlich strukturierten Siedlungen - Eigenentwicklung -..... | 11 |
| 2.1.4 Vorrang der Innenentwicklung..... | 12 |
| 2.1.5 Siedlungsentwicklungskonzepte – Kooperation zwischen Gemeinden..... | 12 |
| 2.1.6 Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten..... | 12 |
| 2.1.7 Entwicklung von Standorten für den Tourismus und die Erholung..... | 14 |
| 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte..... | 14 |
| 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels..... | 16 |
| 3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG DER FREIRAUMSTRUKTUREN UND FREIRAUMNUTZUNGEN..... | 19 |
| 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen..... | 19 |
| 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz..... | 19 |
| 3.1.2 Natur und Landschaft..... | 22 |
| 3.1.3 Natura 2000..... | 24 |
| 3.1.4 Naturpark Steinhuder Meer..... | 24 |
| 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften..... | 24 |
| 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen..... | 26 |
| 3.2.1 Landwirtschaft und Fischerei..... | 26 |
| 3.2.2 Forstwirtschaft..... | 28 |
| 3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung..... | 30 |
| 3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung..... | 31 |
| 3.2.5 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz..... | 33 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 4 | ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR UND DER RAUMSTRUKTURELLEN STANDORTPOTENZIALE | 37 |
| 4.1 | Mobilität, Verkehr, Logistik..... | 37 |
| 4.1.1 | Entwicklung der technischen Infrastruktur..... | 37 |
| 4.1.2 | Schienenverkehr | 38 |
| 4.1.3 | Öffentlicher Personennahverkehr | 39 |
| 4.1.4 | Fahrrad- und Fußverkehr | 40 |
| 4.1.5 | Straßenverkehr | 41 |
| 4.1.6 | Schifffahrt, Häfen | 42 |
| 4.1.7 | Luftverkehr..... | 43 |
| 4.2 | Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur | 43 |
| 4.2.1 | Erneuerbare Energieerzeugung | 43 |
| 4.2.2 | Energieinfrastruktur..... | 44 |
| 4.3 | Sonstige Standort- und Flächenanforderungen | 48 |
| 4.3.1 | Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfall | 48 |
| 4.3.2 | Sperrgebiete..... | 48 |

Beschreibende Darstellung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Nienburg/Weser

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

1.1.1 Entwicklung der Raumstruktur

- | | | | |
|----|---|---|----------------|
| 01 | <p>¹Der Landkreis Nienburg/Weser soll als zukunftsfähiger Wirtschafts- und Lebensraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. ²Dabei soll die Vielfalt der Landschaftsräume, der Siedlungstypen und der Wirtschaftsstruktur ebenso genutzt werden, wie die teilregionalen Besonderheiten und Entwicklungspotenziale.</p> | G | LROP 1.1 01 |
| 02 | <p>¹Die Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Nienburg/Weser sollen darauf ausgerichtet sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur zu sichern und durch Vernetzung zu verbessern, - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich zu befriedigen, - flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Informationen zu schaffen und weiterzuentwickeln. <p>²Die Entwicklung der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur ist auf das System der zentralen Orte auszurichten. ³Es soll eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende sowie einem integrierten Ansatz folgende Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung angestrebt werden. ⁴Dabei ist auf eine ausgeglichene Raumstruktur hinzuwirken, die in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse ermöglicht.</p> | G | LROP 1.1 02 |
| 03 | <p>¹Die demographische Entwicklung soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden. ²Veränderungen der Bevölkerungsstruktur sollen in den Bereichen der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung berücksichtigt und entsprechende Planungen daran angepasst werden.</p> <p>³Auf eine zukunftsfähige, langfristig stabile Bevölkerungsentwicklung und -struktur soll hingewirkt werden.</p> | G | LROP 1.1 03 |
| 04 | <p>¹In allen Teilräumen des Landkreises soll eine stabile wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. ²Die Wirtschaftsstruktur soll durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gestärkt werden. ³Hierzu sollen regionalen und überregionalen Verkehrsverbindungen über Schiene, Wasserstraße und Straße</p> | G | LROP 1.1 05 |

sowie die trimodale Verknüpfung der Güterverkehrsträger verbessert werden. ⁴Ferner soll eine flächendeckende und zukunftsfähige Breitbandversorgung geschaffen und weiter ausgebaut werden.

- | | | | |
|----|--|---|----------------|
| 05 | ¹ Die besonderen Standortvorteile und endogenen Potenziale des Landkreises Nienburg/Weser sollen für eine Stärkung der Wirtschaftskraft optimal genutzt werden. | G | LROP 1.1 05 |
| 06 | ¹ Zur Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze sollen insbesondere technologische Innovationen, wie z.B. die Industrie 4.0 oder die Green Economy, sowie wirtschaftliche Vernetzungen und ein Wissens- und Technologietransfer dauerhaft gefördert werden. ² Eine bedarfsorientierte und interkommunal abgestimmte Gewerbeflächenentwicklung soll auf zukunftsfähige Standorte konzentriert werden. | G | |

1.1.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- | | | | |
|----|---|---|----------------|
| 01 | ¹ Bei der Entwicklung des Landkreises Nienburg/Weser sollen der Schutz des Klimas, die Vorsorge hinsichtlich des Klimawandels und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels besonders Berücksichtigung finden. | G | LROP 1.1 02 |
| 02 | ¹ Im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser sollen die Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. ² Bis zum Jahr 2035 sollen die Treibhausgasemissionen um mindestens 90 Prozent reduziert werden und bis 2040 wird eine Netto-Treibhausgasneutralität für den Landkreis Nienburg/Weser angestrebt sowie die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs durch erneuerbare Energien für das Kreisgebiet angestrebt. | G | |
| 03 | ¹ Als Voraussetzung für die Reduktion von Treibhausgas-Emissionen soll die Umsetzung der Energiewende in der Region vorangetrieben werden, wobei eine konsequente Energieeinsparung, eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz und ein verstärkter, nachhaltiger Ausbau erneuerbarer Energien angestrebt werden sollen. | G | |
| 04 | ¹ Die Klimaschutzagentur Mittelweser e.V. soll zur Entwicklung und Umsetzung von Projekten für den Schutz des Klimas maßgeblich unterstützt werden. | G | |
| 05 | ¹ Bei der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur des Landkreises Nienburg/Weser sollen verstärkt Maßnahmen zur Anpassung an nicht mehr abwendbare Klimaänderungen berücksichtigt werden. | G | |

1.1.3 Über- und intraregionale Kooperationen

- | | | | |
|----|---|---|----------------|
| 01 | ¹ Durch eine intensive regionale Kooperation sollen die Standortqualität, die Lebens- und Umweltqualität und die wirt- | G | LROP 1.1 09 |
|----|---|---|----------------|

- schaftliche Wettbewerbsfähigkeit im Landkreis Nienburg/Weser gesichert und weiterentwickelt werden.
- 02 ¹Die bestehenden Kooperationen zwischen den Gemeinden im Landkreis Nienburg/Weser sollen gesichert und intensiviert werden. ²Die Zusammenarbeit und Koordinierung soll aufgabenbezogen weiter entwickelt werden. ³Durch die Kooperation zwischen den Gemeinden sollen einerseits bestehende Strukturschwächen abgebaut, andererseits Möglichkeiten zur besseren Ausschöpfung regionaler Entwicklungspotentiale konsequent genutzt werden. G
- 03 ¹Die Leader-Region „Weserleiter“ soll dabei unterstützt werden, die im Regionalen Entwicklungskonzept abgestimmten Strategien und Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raumes weiter zu entwickeln und umzusetzen. G
- 04 ¹Die strategische Zusammenarbeit in der Zukunftsregion „Mitte Niedersachsen“ soll entwickelt und projektbezogen ausgebaut werden. ²Dabei sollen die Schwerpunkte für die Entwicklung und Umsetzung von Zielen und Maßnahmen in den Bereichen „Innovationsfähigkeit“ und „CO²-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“ sowie im Regionalmarketing gesetzt werden. G
- 05 ¹Die strategische Zusammenarbeit in der Zukunftsregion „Weserbergland“ soll fortgeführt und projektbezogen weiter entwickelt werden. ²Neben bisherigen Schwerpunkten der langjährigen Zusammenarbeit in der Regionalen Entwicklungskooperation in den Bereichen der Wirtschaftsförderung und Daseinsvorsorge soll den Themen „Innovationsfähigkeit“ und „CO²-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“ hierbei eine besondere Rolle zukommen. G
- 06 ¹Zur Nutzung der räumlich-strukturellen Verflechtungen mit dem Wirtschaftsraum Hannover soll die Kooperation im Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover fortgeführt und weiter entwickelt werden. G

1.1.4 Information und Kommunikation

- 01 ¹Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Wirtschaftsbedingungen in allen Teilen des Landkreises soll auf eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie hingewirkt werden. G LROP
1.1 02

1.1.5 Entwicklung der ländlichen Räume

- 01 ¹Die ländlichen Räume im Landkreis Nienburg/Weser sollen so entwickelt werden, dass ihre G LROP
1.1 07
- regionale Identität gewahrt bleibt,
 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt wird,
 - Siedlungsstruktur und Infrastruktur entwicklungs- und bedarfsgerecht ausgebaut werden,

- zentralen Orte als Versorgungsschwerpunkte gestärkt werden,
- naturräumlichen Potentiale nachhaltig gesichert werden.

²Der Landkreis soll zur Stärkung des ländlichen Raumes Impulsgeber für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung sein und die Strukturentwicklung strategisch mit dem Ziel begleiten,

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld für wirtschaftliches Wachstum zu bieten,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne eines nachhaltigen Landmanagements zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die Chancen, die sich im Zuge der Digitalisierung durch Einsatz neuer technischer, digitaler Möglichkeiten eröffnen, zu nutzen,
- auf die Auswirkungen des demographischen Wandels insbesondere in kleinen Dörfern mit Maßnahmen zu reagieren, die dazu beitragen, eine hohe Lebensqualität in den Ortschaften zu erhalten,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern,
- den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen,
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

- 01 ¹Die regionale kooperative Zusammenarbeit des Landkreises Nienburg/Weser als Bestandteil der Metropolregion Hannover Göttingen Braunschweig Wolfsburg mit den kommunalen Gebietskörperschaften innerhalb der Metropolregion soll intensiviert und durch geeignete Projekte gefördert werden. ²Die sich für den Landkreis dabei ergebenden Chancen sollen strategisch und projektbezogen verstärkt und genutzt werden. G LROP 1.2 05

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Nachhaltigkeit der Siedlungsentwicklung

- | | | | |
|----|---|---|----------------|
| 01 | ¹Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden ist umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht zu planen. | Z | LROP 2.1 01 |
| 02 | ¹ Die Siedlungsentwicklung der Städte, Flecken und Dörfer im Landkreis Nienburg/Weser soll so gestaltet werden, dass eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsstruktur gesichert und entwickelt wird. ² Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sollen erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiter entwickelt werden. | G | |
| 03 | ¹ Im Zuge der Siedlungsentwicklung soll die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und die Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft verbessert werden. ² Die Siedlungen sollen durch Anpflanzung standortheimischer Gehölze harmonisch in das Landschaftsbild eingebunden werden. | G | |
| 04 | ¹ Die Festlegung von Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. | | |

2.1.2 Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung

- | | | | |
|----|--|---|----------------|
| 01 | ¹ Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden. | G | LROP 2.1 02 |
| 02 | ¹Die Siedlungsentwicklung im Landkreis Nienburg/Weser ist auf die zentralen Orte auszurichten. ²Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung ist nur in den zentralen Orten möglich. | Z | |
| 03 | ¹Besonders im Bereich der Entwicklungsachse entlang des Wesertales sind bandartige Siedlungsstrukturen durch die Sicherung von Freiräumen zwischen den einzelnen Siedlungen zu vermeiden. | Z | |
| 04 | ¹ Die Siedlungsentwicklung soll sich auf Standorte konzentrieren, die insbesondere im öffentlichen Personenverkehr, aber auch im motorisierten Individualverkehr eine gute Erreichbarkeit <ul style="list-style-type: none"> • der Oberzentren Hannover und Bremen | G | |

- des Mittelzentrums Nienburg und
- der Grundzentren im Landkreis Nienburg/Weser ermöglichen.

2.1.3 Siedlungsentwicklung in den ländlich strukturierten Siedlungen - Eigenentwicklung -

- | | | |
|----|---|------------------|
| 01 | ¹In den ländlich strukturierten Siedlungen außerhalb der zentralen Orte ist die Siedlungsentwicklung auf das Maß einer angemessenen Eigenentwicklung zu begrenzen. | Z |
| 02 | ¹Eine angemessene Eigenentwicklung ist an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse und den Bedarfen der ortsansässigen Gewerbebetriebe und der Dienstleistungsbetriebe auszurichten. | Z |
| 03 | ¹ Als angemessene Eigenentwicklung wird allgemein eine Entwicklung von 1,5 Wohneinheiten pro Jahr und 1.000 Einwohner erachtet. ² Dabei soll ein Bezug auf den jeweiligen Ortsteil und auf einen Planungshorizont von 12 Jahren hergestellt werden. ³ Von dem sich so ergebenden Rahmen für eine mögliche Wohnbauentwicklung sollen die im Ortsteil vorhandenen Baulandpotenziale abgezogen werden. | G |
| 04 | ¹ Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende, ergänzende Siedlungsentwicklung soll in folgenden, ländlich strukturierten Siedlungen möglich sein: <ul style="list-style-type: none"> - Warmsen, - Wietzen. ² Eine ergänzende Siedlungsentwicklung soll darüber hinaus nur in Ortsteilen möglich sein, <ul style="list-style-type: none"> - in denen es besondere Arbeitsplatzpotentiale bei den ortsansässigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gibt, - für die in einem von der Gemeinde beschlossenen Siedlungsentwicklungskonzept ein Schwerpunkt für die Wohnbauentwicklung gelegt wurde (siehe Kap. 2.1.5). ³ Die Siedlungsentwicklung in den ländlich strukturierten Siedlungen, in denen eine ergänzende Siedlungsentwicklung möglich sein soll, darf grundsätzlich nicht zu Lasten der Siedlungsentwicklung oder der Funktionen in den Zentralen Orten gehen. | G |
| 05 | ¹ Die Funktionsfähigkeit ländlich strukturierter Siedlungen, insbesondere der Dörfer, soll unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe erhalten und verbessert werden. | G |
| 06 | ¹In der zeichnerischen Darstellung sind folgende ländlich strukturierte Siedlungen (Ortsteile) an integrierten Standorten als „Nahversorgungsschwerpunkte“ in den Gemeinden festgelegt: | Z LROP 2.2 02 |

- der Ortsteil Wietzen in der Gemeinde Wietzen,
- der Ortsteil Warmsen in der Gemeinde Warmsen.

²In diesen „Nahversorgungsschwerpunkten“ ist an integrierten Standorten eine leistungsfähige Nahversorgung anzustreben, die auch großflächige Einzelhandelsbetriebe umfassen kann, wenn sie

- ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment (Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogeriewaren) anbieten und
- die sonstigen Waren nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche führen.

2.1.4 Vorrang der Innenentwicklung

- 01 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Z LROP
2.1 07

²Der Bauflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der im Siedlungsbestand verfügbaren Flächenpotenziale oder in den bereits in den Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächenreserven zu decken.

- 02 ¹Neue Siedlungsflächen am Siedlungsrand sind nur dann bauleitplanerisch zu entwickeln, wenn in der Gemeinde bzw. Stadt keine verfügbaren Flächenpotenziale/-reserven mehr vorhanden sind. ²Im Zuge der Bauleitplanung sind von den Gemeinden hierüber entsprechende Nachweise zu erbringen. Z

2.1.5 Siedlungsentwicklungskonzepte – Kooperation zwischen Gemeinden

- 01 ¹Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen. G LROP
2.1 03

²Die Siedlungsentwicklung im Landkreis Nienburg/Weser soll auf der Basis abgestimmter, gemeindeübergreifender Konzepte erfolgen. ³Dabei sollen die Städte und Gemeinden durch interkommunale Zusammenarbeit und aktives Flächenmanagement ihre Wohnbaupotentiale und –entwicklung abstimmen und durch raumordnerische Verträge sichern.

2.1.6 Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten

- 01 ¹Standorte mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind die zentralen Siedlungsgebiete der zentralen Orte. Z LROP
2.1 05
2.1 07

- 02 ¹An den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten soll durch G

- geeignete Maßnahmen des Städtebaus, insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen,
 - geeignete Maßnahmen des Verkehrs und des Umweltschutzes,
 - durch Ausweisung von Erholungsflächen und
 - durch weitere Maßnahmen
- für ein umfangreiches Angebot an Wohnungen gesorgt werden.
- 03 ¹**Standorte mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind die zentralen Orte.** ²**Als weitere Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten werden Estorf, Leese und Schweringen festgelegt und in der zeichnerischen Darstellung dargestellt.** Z LROP
2.1 05
- ³Unabhängig davon sollen auch an anderen Standorten im Landkreis Nienburg/Weser Arbeitsstätten im Rahmen der gemeindlichen Planung gesichert und bezogen auf den lokalen Bedarf entwickelt werden. G
- 04 ¹**An Standorten mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ist durch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen sowie geeignete Maßnahmen zur Verbesserung**
- der Verkehrsverhältnisse,
 - der wirtschaftsnahen Infrastruktur und
 - der beruflichen Aus- und Fortbildung
- für ein umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. Z
- 05 ¹**In der zeichnerischen Darstellung sind zur mittel- und langfristigen Flächensicherung folgende Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt:** Z
- Am Hasenberge (Steyerberg)
 - Am Nordbruche (Steimbke)
 - Beim Ahlhorn (Liebenau)
 - Beckebohnen und Auf der Flage (Liebenau)
 - Eystrup Ost-Stockkämpfe
 - Gewerbegebiet Am Richteberg (Uchte)
 - Gewerbegebiet Hoya Nord
 - Langer Kamp (Hoya)
 - Hoya Ost
 - Logistik- und Industriezentrum Nienburg Süd / Leeseringen
 - Prinzenwerder (OT Holtorf, Stadt Nienburg/Weser)
 - Rehburg Nord
 - Stolzenau Nord

- **Schweringen**
- **Nienburg Nord**

²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

- 06 ¹In der zeichnerischen Darstellung ist zur mittel- und langfristigen Flächensicherung im Bereich südöstlich der Stadt Nienburg, an der Bundesstraße B 6, ein Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt. ²Damit sollen die besonderen Potenziale dieses Gebietes für eine interkommunal abgestimmte Planung und Schaffung von hochwertigen Gewerbe- und Industriegebieten langfristig gesichert werden. G

2.1.7 Entwicklung von Standorten für den Tourismus und die Erholung

- 01 ¹Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind Z LROP
2.1 04
- die Stadt Nienburg/Weser
 - die Stadt Hoya/Weser
 - die Gemeinde Landesbergen und
 - in der Stadt Rehburg-Loccum der Ortsteil Loccum.

²In diesen Schwerpunktstandorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Tourismus so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Tourismus unterstützen. G

- 02 ¹Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind die Gemeinden bzw. Ortsteile Z LROP
2.1 04
- Bücken
 - Eystrup
 - Drakenburg
 - Marklohe
 - Liebenau
 - Steyerberg
 - Estorf
 - Stolzenau
 - Bad Rehburg.

²Durch geeignete Planungen und Maßnahmen sollen in diesen Standorten die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung gestärkt und verbessert werden. G

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte

- 01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilen des Landkreises in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt G LROP
2.2 01

werden.

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilen des Landkreises gesichert und entwickelt werden.

³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

- | | | | |
|----|---|---|------------------------------|
| 02 | <p>¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.</p> <p>²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein.</p> <p>³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.</p> | G | LROP 2.2 02 |
| 03 | <p>¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.</p> | Z | LROP 2.2 01 |
| 04 | <p>¹Im mittelzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Nienburg sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.</p> | G | LROP 2.2 03 |
| 05 | <p>¹Die standortbezogene Festlegung des Mittelzentrums Nienburg umfasst folgende Stadtteile, die als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt sind: Nienburg, Holtorf, Erichshagen-Wölpe, Schäferhof-Katriede und Langendamm.</p> | Z | LROP 2.2 04 |
| 06 | <p>¹Im Mittelzentrum Nienburg sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln.</p> | Z | LROP 2.2 05 |
| 07 | <p>¹Die standortbezogene Festlegung der Grundzentren umfasst folgende Stadt- bzw. Ortsteile, die als zentrale Sied-</p> | Z | LROP 2.2 04 |

lungsgebiete festgelegt sind:

- in der Stadt Hoya: Hoya,
- in der Stadt Rehburg-Loccum: Rehburg und Loccum
- in der Samtgemeinde Heemsen: Drakenburg, Heemsen und Rohrsen
- im Flecken Diepenau: Lavelslöh und Diepenau
- im Flecken Liebenau: Liebenau
- im Flecken Steyerberg: Steyerberg
- im Flecken Uchte: Uchte
- in der Gemeinde Eystrup: Eystrup
- in der Gemeinde Landesbergen: Landesbergen,
- in der Gemeinde Marklohe: Marklohe und Lemke
- in der Gemeinde Rodewald: Rodewald
- in der Gemeinde Steimbke: Steimbke
- in der Gemeinde Stolzenau: Stolzenau

08 ¹Der grundzentrale Verflechtungsbereich der zentralen Orte ist in der Regel das jeweilige Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet. ²Abweichend davon umfasst der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums

Z LROP
2.2 03

- Diepenau das Gebiet des Flecken Diepenau und 50% der Gemeinde Warmsen
- Eystrup das Gebiet der Gemeinden Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen und Hassel
- Hoya das Gebiet der Gemeinden Bücken, Hilgermissen, Hoya, Hoyerhagen, Schweringen und Warpe
- Landesbergen das Gebiet der Gemeinden Estorf, Husum, Landesbergen und zu 30% das Gebiet der Gemeinde Leese
- Liebenau das Gebiet der Gemeinden Binnen, Liebenau und Pennigsehl
- Marklohe das Gebiet der Gemeinden Balge, Marklohe und Wietzen
- Rodewald das Gebiet der Gemeinde Rodewald
- Steimbke das Gebiet der Gemeinden Linsburg, Stöckse und Steimbke
- Stolzenau das Gebiet der Gemeinde Stolzenau und zu 70% das Gebiet der Gemeinde Leese
- Uchte das Gebiet des Flecken Uchte, der Gemeinde Raddestorf und 50% der Gemeinde Warmsen

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilen des Landkreises in ausreichendem Umfang und ausrei-

G LROP
2.3 01

- chender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- 02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. **Z LROP**
²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller- Direktverkaufszentren. **2.3 02**
³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).
- 03 ¹In den Grundzentren darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 08 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). **Z LROP**
²Im Mittelzentrum Nienburg darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 08 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). **2.3 03**
³Der Kongruenzraum für das Kongruenzgebot grundzentral entspricht den grundzentralen Verflechtungsbereichen der zentralen Orte (2.2 08).
⁴Im Mittelzentrum Nienburg darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzraum aperiodisch mittelzentral). ⁵Als Kongruenzraum aperiodisch mittelzentral wird für das Mittelzentrum Nienburg ein Gebiet mit einem Einwohnerpotenzial von 87.270 Einwohnenden festgelegt, die in folgenden Kommunen ihren Wohnort haben: Asendorf, Balge, Binnen, Borstel, Bücken, Drakenburg, Estorf, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Haßbergen, Heemsen, Hoya, Husum, Landesbergen, Leese, Liebenau, Linsburg, Marklohe, Pennigsehl, Rehburg-Loccum, Rodewald, Rohrsen, Schweringen, Stadt Nienburg, Staffhorst, Steimbke, Steyerberg, Stöckse, Stolzenau, Warpe, Wietzen.
⁶Der festgelegte Kongruenzraum des Mittelzentrums Nienburg soll bei Planungen des Einzelhandels berücksichtigt werden. **G**
⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten. **Z LROP**
2.3 03

- ⁸Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. Z
- 04 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot). Z LROP
2.3 04
- 05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant und zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. Z LROP
2.3 05
- ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist.
- 06 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, Z LROP
2.3 06
- a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder
- b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.
- 07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). Z LROP
2.3 07
- ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. G
- ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichungen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

⁴Bei regional und überregional bedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten soll geprüft werden, ob die Durchführung eines moderierten Abstimmungsverfahrens im Sinne des mit den Partnern des „Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover“ vereinbarten Konsensprojektes großflächiger Einzelhandel erforderlich und sinnvoll ist. ⁵Bei Bedarf soll ein entsprechendes Verfahren durchgeführt werden.

08 **¹Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).** Z LROP
2.3 08

09 **¹Die OT Wietzen und Warmsen werden als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt. ²Als Einzugsgebiet wird das jeweilige Gemeindegebiet festgelegt. ³An diesen Standorten sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn** Z LROP
2.3 10

- sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen,
- sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
- dem o.g. Einzugsgebiet entsprechen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 **¹Freiräume, die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten und berücksichtigt werden.** G LROP
3.1.1 01

²Klimaökologisch bedeutsame Flächen sollen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

⁴Als Beitrag für einen landesweiten Freiraumverbund ist die regionale Freiraumentwicklung auf eine dauerhafte Z LROP
3.1.1 01

Funktionsfähigkeit und -vielfalt der Freiräume sowie auf eine abgestimmte, regionale Freiraumstruktur auszurichten.

- | | | | |
|----|--|---|------------------|
| 02 | <p>¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren.</p> <p>²Große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume sowie naturbetonte Bereiche sollen erhalten bleiben. Die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung sollen minimiert werden.</p> | Z | LROP 3.1.1 02 |
| 03 | <p>¹Siedlungsnah Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>²Wertvolle Frischluftschneisen sollen als Flächen mit wichtigen Freiraumfunktionen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen erhalten werden.</p> <p>³In siedlungsnahen Freiräumen sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den vorrangigen Freiraumfunktionen vereinbar sein.</p> | G | LROP 3.1.1 03 |
| 04 | <p>¹Böden sollen aufgrund ihrer Funktionen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Produktionsfaktor, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie - seiner zahlreichen Nutzungsfunktionen <p>geschützt, gepflegt und entwickelt werden.</p> <p>²Bodenverluste durch Flächeninanspruchnahme für den Neu- und Ausbau von Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Sofern eine Nachnutzung von Konversionsflächen und brachliegenden Industrie- und Gewerbestandorten sowie die Nutzung innerörtlicher Baulücken möglich ist, sollen sie Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraumflächen haben.</p> <p>³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und nicht für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung in Anspruch genommen werden.</p> | G | LROP 3.1.1 04 |

- ⁴Geotope sind möglichst zu erhalten und unter Schutz zustellen.
- 05 ¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. G **LROP 3.1.1 05**
- ²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürlichen Funktionen als Kohlenstoffspeicher, Habitate bedrohter Arten und Retentionsflächen für Wasser wahrnehmen können sowie ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt gerecht werden. G
- ³Folgende Maßnahmen sind wesentlich:
- Wiedervernässung und Extensivierung von Moorbereichen insbesondere Hochmoorbereiche zur Sicherung moortypischer Flora und Fauna,
 - Initiierung von Hochmoorentwicklungsstadien in regenerationsfähigen Hochmoor- und Abtorfungsbereichen,
 - Sicherung von naturnahen Degenerationsstadien ehemaliger Hochmoore, soweit eine Regeneration nicht möglich ist.
- ⁴Für den Torfabbau im „Großen Moor/Uchter Moor“ soll für die Zeit nach dem Abbau ein Folgenutzungs- und Renaturierungskonzept unter Einbeziehung von Klimaschutzziele über den Managementplan für das NSG „Uchter Moor“ (EU-Vogelschutzgebiet) entwickelt werden. G
- 06 **¹Die in der zeichnerischen Darstellung räumlich konkret festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung sind in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Abweichend hiervon ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine Wiedervernässung zu erreichen.** Z **LROP 3.1.1 06**
- ²Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden. ³Dies gilt auch für Gebiete, die auf Grund ihrer Größe nicht zeichnerisch dargestellt werden. G **LROP 3.1.1 06**
- ⁴Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.** Z **LROP 3.1.1 06**

3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 **¹Im Landkreis Nienburg/Weser sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt, für das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräumen so zu erhalten, zu entwickeln und zu schützen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in unbesiedelten und besiedelten Gebieten nachhaltig gesichert ist.** Z LROP
3.1.2 01
- ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten besonders berücksichtigen.
- 02 **¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein zusammenhängender regionaler bzw. landesweiter Biotopverbund aufzubauen.** Z LROP
3.1.2 02
- 03 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind Kerngebiete des Biotopverbundes als flächige und lineare Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt, sofern sie nicht bereits durch Vorranggebiete Natur und Landschaft gesichert werden.** Z LROP
3.1.2 02
- ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere wenn sie Zerschneidungseffekte haben, mit der Zweckbestimmung Biotopverbund vereinbar sein.
- ³Dies gilt auch für räumliche Entwicklung der für die betreffenden Flächen ökologisch relevanten umliegenden Landschaftsteile. G
- 04 **¹Geeignete Habitatkorridore sind zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte zu entwickeln und zu sichern. Diese Vernetzungsflächen werden als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. ²Um eine planerische Flexibilität und Reaktionsfähigkeit zu ermöglichen, muss der Verbund unter Ausnahme der Fließgewässer nicht exakt innerhalb der dargestellten linienhaften Vorranggebiete Biotopverbund umgesetzt werden.** Z LROP
3.1.2 04
- 05 **¹Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.** G LROP
3.1.2 05
- ²Als vernetzende Elemente sowie aufgrund ihrer Bedeutung als Refugien für Pflanzen, Tiere und für das Landschaftsbild sollen auch kleinere Waldbestände und Feldgehölze erhalten und entwickelt werden; ihre Neuanlage ist zu fördern.
- ³Im Rahmen der Bauleitplanung soll das ökologische Verbund-

- system räumlich-funktional konkretisiert, ergänzt und umgesetzt werden.
- 06 ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen gestaltet und so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird. ²In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut soll die Vielfalt an Biotopen und Arten erhöht werden, indem auf die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hingewirkt wird. G LROP
3.1.2 06
**LROP
3.1.2 06**
- 07 ¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten und entwickelt werden. G **LROP
3.1.2 07**
- 08 ¹Alleen und prägende Baumreihen an Straßen sollen als wertvolle Landschaftsbestandteile erhalten und entwickelt werden. Bedeutsame Allees werden durch ein lineares „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ dargestellt. G
- 09 ¹**In der zeichnerischen Darstellung sind die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ festgelegt. ²In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. ³Linear ausgebildete Vorranggebiete Natur und Landschaft werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung festgesetzt. ⁴Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden.** Z LROP
3.1.2 08
- 10 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden die Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, als flächenhafte und linienhafte Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dargestellt. G **LROP
3.1.2 08**
²Die Vorbehaltsgebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
⁴In Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sollen die Arten- und Biotopvielfalt erhöht werden; sie sollen zugleich Ziel- und Konzentrationsräume für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie regionale bzw. interkommunale Flächenpools sein.

3.1.3 Natura 2000

- 01 **¹Die im Landkreis Nienburg/Weser gelegenen Natura 2000-Gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 sowohl flächenhaft, linear als auch punktuell festgelegt. ²Alle Vorranggebiete Natura 2000 sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern und zu entwickeln. ³Bei allen Vorranggebieten Natura 2000 erfolgt eine Überlagerung mit Vorranggebieten Natur und Landschaft oder Vorranggebieten Biotopverbund.** Z LROP
3.1.3
01-02
- ⁴Die Vorranggebiete Natura 2000 können unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden. G
- ⁵In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter der Voraussetzung des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.** Z

3.1.4 Naturpark Steinhuder Meer

- 01 ¹Im Landkreis Nienburg/Weser befindet sich der Naturpark Steinhuder Meer, der als großräumige Kulturlandschaft mit seiner Naturausstattung erhalten werden soll. ²Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll er für die landschaftsbezogene Erholung und den umwelt- und sozialverträglichen Tourismus nachhaltig weiterentwickelt werden. ³Der Naturparkplan soll bei allen Planungen berücksichtigt werden. ³Maßnahmen zur Umweltbildung sollen gezielt ausgebaut werden. G LROP
3.1.4

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

- 01 ¹Die Kulturlandschaften sollen schonend unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden. G LROP
3.1.5 01
- 02 ¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden. G LROP
3.1.5 02
- 03 **¹Die aus dem LROP übernommenen Vorranggebiete Kulturelles Sachgut sind als historische Kulturlandschaften (HK) insbesondere mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:** Z LROP
3.1.5 03 -
04
- **Flussknickmarschenlandschaft bei Lemke (HK 38)**
 - **Loccumer Klosterlandschaft: historische Verflechtung des Klosters mit der Umgebung, insbesondere**



des Forstes (HK 49)

²Weitere Bau- und Bodendenkmale, die eine überregionale Bedeutung aufweisen, werden ebenfalls als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt und in der zeichnerischen Darstellung dargestellt:

Baudenkmale:

- **Alter Kern der Stadt Nienburg**
- **Kloster Schinna mit seinen Bauten und den historischen „Wiesen zum Kloster“**
- **Königliche Badeanlagen in Bad Rehburg**
- **St. Clemens-Romanus-Kirche in Marklohe**
- **Scheunenviertel Estorf**
- **Stiftskirche („Dom“) in Bücken**

Bodendenkmale:

- **Alte Schanze bei Oyle**
- **Giebichenstein und Lagerplatz mit See Stöckse**
- **Gräberfeld Heidberg südwestlich des Ortes Liebenau**

Naturdenkmal:

- **Saurierfähren Münchehagen**

³Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.

⁴Maßnahmen und Planungen, die den in der Landschaft ablesbaren historischen Wert überformen könnten, sollen unterlassen oder nur in angepasster Form umgesetzt werden. G

⁵Neben den wertgebenden Bestandteilen soll das Landschaftsbild – inklusive Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden. ⁶In der Umgebung eines Baudenkmals sollen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.

04 ¹In Ergänzung zu den Vorranggebieten Kulturelles Sachgut werden weitere regional bedeutsame, kulturhistorische Landschaftselemente als Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut dargestellt. Diese Vorbehaltsgebiete sollen vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden. G

05 ¹Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen Kulturelles Sachgut in der zeichnerischen Darstellung dargestellt werden, sollen bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt und vor Beschädigungen geschützt werden. G

- 06 ¹Bau- und Bodendenkmale sowie kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente sollen nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die touristische Infrastruktur eingebunden werden. G

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft und Fischerei

- 01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landkreises als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. G LROP
3.2.1 01
- ²Im Landkreis Nienburg/Weser soll
- eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft erhalten und entwickelt werden, die in der Lage ist, sich auf die Anforderungen der regionalen und überregionalen Märkte einzustellen,
 - eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt werden, die umweltverträgliche und artgerechte Produktionsmethoden einsetzt und qualitativ hochwertige Erzeugnisse produziert,
 - die Landwirtschaft ihre wichtige Funktion für die Sozialstruktur im Ländlichen Raum weiterhin wahrnehmen.
- ³Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.
- 02 ¹Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. ²Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen 4.1 „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials“ dargestellt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. G LROP
3.2.1 01
- 03 ¹Gebiete, die zwar nur über Böden mit einem mittleren, natürlichen Ertragspotenzial verfügen, die aber aufgrund von anderen Kriterien eine hohe Leistungsfähigkeit für die Landwirtschaft aufweisen, werden in der zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen 4.2 „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen“ dargestellt. G
- 04 ¹Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, den Klimaschutz, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. G LROP
3.2.1 01,

²In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange des Boden- und Gewässerschutzes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes

erbringt, sind die Voraussetzung für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern. ³Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

⁴Im Wesertal werden Flächen, die für Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben und von Vorranggebieten für Natur und Landschaft überlagert werden, mit dem Planzeichen 4.2 als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen“ dargestellt.

05 ¹In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Planzeichen 4.1 und 4.2) sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft und insbesondere als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion nicht beeinträchtigt werden. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Flächen, die zwar nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt werden, die aber aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben. G

06 ¹Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen. ²Die überregionale Vermarktung von Erzeugnissen aus dem Landkreis Nienburg/Weser ist zu unterstützen. G

³Die im Landkreis Nienburg/Weser vorhandenen Einrichtungen zur Veredlung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sollen gesichert und ausgebaut werden.

⁴Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte soll unterstützt werden, weil sie zur Einkommenssteigerung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen der Bevölkerung beitragen kann.

⁵Die Entwicklung von Verfahren zur wirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung nachwachsender heimischer Rohstoffe und die Verwertung biogener Reststoffe in landwirtschaftlichen Betrieben sollen unterstützt werden.

07 ¹Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen und Neuordnungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorfentwicklung und der regionalen Strukturförderung sowie Betroffenheitsanalysen im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben sollen beitragen G

- die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken,
- die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern,
- einen sinnvollen Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen zu finden,
- Konflikte zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen (z.B. Bauleitplanung, Bodenabbau, Verkehrsinfrastruktur) zu beheben,
- das Ortsbild ländlicher Siedlungen zu pflegen und wiederherzustellen,
- den Landschaftsraum durch strukturierende und ökologisch wertvolle Elemente, wie Hecken oder Feldgehölze, aufzuwerten,
- die gemeindliche Infrastruktur der ländlichen Siedlungen im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung zu entwickeln.

| | | | |
|----|--|---|------------------|
| 08 | ¹ Die Belange der Fischerei und Teichwirtschaft sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, vor allem im Bereich der Weser und ihrer Nebengewässer, berücksichtigt werden. ² Die ordnungsgemäße Fischerei und Teichwirtschaft soll unter Aussparung stöempfindlicher Bereiche weiterentwickelt und unterstützt werden. | G | LROP 3.2.1 05 |
|----|--|---|------------------|

3.2.2 Forstwirtschaft

| | | | |
|----|---|---|------------------|
| 01 | ¹ Der Wald im Landkreis Nienburg/Weser soll im Hinblick auf seine Flächengröße und seine räumliche Verteilung erhalten und erweitern werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sollen durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden. ² Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung zu größerer Naturnähe soll bei allen Planungen und Maßnahmen hingewirkt werden. ³ Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ⁴ Die vielfältigen ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes für die Umwelt und die Erholung der Bevölkerung sollen besonders im Nahbereich des Mittelzentrums und der Grundzentren im Landkreis sowie im Umfeld regional bedeutsamer Emissionsquellen berücksichtigt, erhalten und vermehrt werden | G | LROP 3.2.1 02 |
| 02 | ¹ Wälder, die historisch alte Waldstandorte sind, auf naturnahen Böden oder auf Böden mit besonderen Werten stehen, werden als Vorranggebiet Wald festgelegt. ² Sie sind vor entgegengesetzten Vorhaben und Maßnahmen zu er- | Z | |

halten und zu sichern.

- ³Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) die festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.** Z LROP
3.2.1 04
- 03 ¹In Vorbehaltsgebieten Wald sollen die Voraussetzungen zur G
Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe
erhalten und verbessert werden.
- 04 ¹Bei der Neuanlage, Bewirtschaftung und Gestaltung von Wäl- G
dern sollen die standörtlichen Potenziale berücksichtigt und die
Schaffung stabiler, naturnaher, klimaangepasster und ertragrei-
cher Laub- und Laub-Nadelmischwälder angestrebt werden.
²Arten- und strukturarme Nadelwälder sollen zur Verbesserung
der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend
umgebaut werden. ³Im Rahmen der Bewirtschaftung sind ein
gestufter Altersaufbau sowie lange Umtriebszeiten bei Erhalt
und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils zur nachhal-
tigen Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes anzustreben.
⁴Die Bejagung hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Im Zuge
der Bejagung sollen Bestandsdichten angestrebt werden, die
eine natürliche Verjüngung der Haupt- und Nebenbaumarten
ermöglichen.
- 05 ¹Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebau- G LROP
ung in einem Abstand von 100 m freigehalten werden.
3.2.1 02
²Ist dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich, so sollen mit
den Forstbehörden abzustimmende Mindestabstände abge-
stimmt werden, die der Qualitätssicherung und der Gefahren-
abwehr (Brandschutz, Windwurf) Rechnung tragen.
- 06 ¹Wegen des relativ geringen Waldanteils im Planungsraum sol- G LROP
len alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche genutzt
3.2.1 04
werden. ²In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert
und der Waldanteil erhöht werden. ³Eine vordringliche Be-
deutung soll der Waldflächenvermehrung in den extrem wald-
armen Teilbereichen im Nordwesten und Südwesten des Land-
kreises, in „Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung“ zuge-
messen werden.
- ⁴Im Zuge der Waldflächenvermehrung soll auf die Vernetzung G
vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen na-
turnahen Landschaftsteilen hingewirkt werden.
- 07 ¹Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame G LROP
Offenlandschaften, wie z.B. Wiesentäler, Grünländer mit Be-
3.2.1 04
deutung für den Wiesenvogel-, Weißstorch- und Gastvogel-

schutz, Hoch- und Niedermoorbereiche, Magerbiotope und Heideflächen und sonstige besonders geschützte Biotope und Feuchtgrünländer sowie Kulissen- und Heckenlandschaften, sollen grundsätzlich von Aufforstungen freigehalten werden. ²In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorbehaltsgebiete von Aufforstung frei zu haltende Gebiete nicht dargestellt.

- 08 ¹Die Waldumwandlung sowie Eingriffe und Belastungen, die die Leistungsfähigkeit der Wälder erheblich beeinträchtigen, sollen gemieden bzw. minimiert werden. ²Unvermeidbare Umwandlungen sollen durch Ersatzforstungen mindestens gleicher Flächengröße kompensiert werden. ³Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. ⁴Alte und naturnahe Wälder sollen als Waldökosysteme für den Naturschutz und Waldforschung von herausragender Bedeutung dienen. Sie sollen daher von Umwandlungen, Eingriffen und Beeinträchtigungen völlig verschont bleiben. G LROP
3.2.1 03

3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- 01 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung landesweit und regional bedeutsame Rohstoffvorkommen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung „Bodenabbau“ vereinbar sein. Z LROP
3.2.2
01/02
- 02 ¹Der Abbau oberflächennaher Rohstoffen soll grundsätzlich auf die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung konzentriert werden. G LROP
3.2.2 01
- 03 ¹Darüber hinaus werden in der zeichnerischen Darstellung zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung weitere regional bedeutsame Rohstoffvorkommen als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt. ²In diesen Gebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die langfristige Rohstoffversorgung möglichst nicht beeinträchtigt werden. ³Daher sollen sie möglichst von Vorhaben, die die Zugänglichkeit ihrer Lagerstätten langfristig einschränken, freigehalten werden. G LROP
3.2.2
01/07
- 04 ¹Es ist darauf hinzuwirken, den Abbau von Torf auf bestehende Abbaurechte zu beschränken und auf eine vorzeitige Beendigung des Torfabbaus hinzuwirken. ²Ein Vertiefungsabbau im Rahmen bestehender Abbaurechte soll vermieden werden. G LROP
3.2.2 05
- 05 ¹Im Wesertal darf nur in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein Abbau erfolgen. ²Zur geordneten räumlichen Steuerung des Abbaus von Kiesen und Sanden wird im Wesertal eine Grenze der Ausschlusswirkung für Z LROP
3.2.2
08/09

- 06 **Rohstoffgewinnung festgelegt.**
¹Im Wesertal werden Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt. ²In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf kein Bodenabbau erfolgen. ³Sie dienen der langfristigen Bedarfsdeckung. ⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Z LROP
 3.3.2 09

3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 ¹Im Landkreis Nienburg/Weser soll dem Erholungsbedürfnis aller Bevölkerungsgruppen durch die Sicherung, Entwicklung und Aufwertung von Freiräumen Rechnung getragen werden. ²Dazu sollen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gesichert und entwickelt werden. ³Insbesondere im Umland des Mittelzentrums Nienburg/Weser und in der Umgebung der Siedlungsbereiche der Zentralen Orte sollen die landschaftsbezogenen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus in ihrem Bestand gesichert und bedarfs- sowie umweltverträglich weiterentwickelt werden. ⁴In den Siedlungsbereichen und ihrer näheren Umgebung sollen für die Wohnbevölkerung fußläufig und mit dem Fahrrad erreichbare Erholungsmöglichkeiten gesichert und weiter entwickelt werden. ⁵Die siedlungsbezogenen Erholungsflächen sollen durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege mit den regional bedeutsamen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten landschaftsgebundene Erholung vernetzt werden. ⁶Sie sollen möglichst vom motorisierten Verkehr freigehalten werden. ⁷Im Rahmen kommunaler Freiraum- und Erholungskonzepte sowie Dorferneuerungsplanungen soll die Erhaltung kulturhistorisch gewachsener Ortsstrukturen, Dorflagen sowie ortsbildprägender Siedlungsränder gesichert und das Bewusstsein in der Bevölkerung für den kulturhistorischen Wert gefördert werden. G LROP
 3.2.3 01
- 02 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind aufgrund ihrer hohen landschaftlichen Attraktivität und des ungestörten Landschaftsbilderlebens, der guten Erschließung sowie der hohen Bedeutung für die regionale Erholungsnutzung Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.** Z LROP
 3.2.3 01
- 03 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für die Erholungsnutzung eignen, als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ dargestellt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maß-

- nahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- 04 **¹In der zeichnerischen Darstellung ist das Dinosaurier-Freilichtmuseum mit dem Naturdenkmal „Saurierfähren“ als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt festgelegt.** Z LROP
3.2.3 01
²Dieses Gebiet ist in seiner Bedeutung als überregionaler Tourismusschwerpunkt zu sichern und weiterzuentwickeln.
³In diesem Gebiet und seiner Umgebung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
- 05 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind folgende regional bedeutsame Sport- und Erholungsanlagen als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage festgelegt:** Z LROP
3.2.3 01
- der Golfplatz Rehburg-Loccum
- der Flugplatz Nienburg-Holzbalge
- der Segelflugplatz Hoya.
²Diese Gebiete sind zu sichern sowie bedarfs- und umweltverträglich weiterzuentwickeln. ³In diesen Gebieten und ihrer Umgebung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
⁴Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs und das Fuß- und Radverkehrsnetz eingebunden sein. ⁵Es ist darauf hinzuwirken, dass Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden. G
- 06 **¹In der zeichnerischen Darstellung ist der Weser-Radweg aufgrund seiner hohen Bedeutung für den regional bedeutsamen Radwandertourismus als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt. ²Der Weser-Radweg ist in seinem Verlauf zu sichern.** Z LROP
3.2.3 01
³Für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus sollen das kreisweite, regionale Radverkehrsnetz und markierte, regional bedeutsame Wanderwege erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden. G
- 07 **¹Gewässer und ihre Randbereiche, die sich für die Erholungs- und Wassersportnutzung eignen, sollen gesichert werden und den Belangen des Naturschutzes entsprechend und sozialverträglich entwickelt werden.** G LROP
- 08 **¹In geeigneten Bodenabbauflächen sollen zusätzliche Erholungs-, Freizeit- und Sportmöglichkeiten für die Bevölkerung in Abstimmung mit den übrigen Nutzungsansprüchen und unter Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung geschaffen werden.** G LROP

3.2.5 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- | | | | |
|----|---|---|------------------|
| 01 | <p>¹Die Gewässer im Landkreis sollen wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt, als zentrale Bestandteile von Natur und Landschaft, des Biotopverbundes, als klimatischer Ausgleichsfaktor sowie als Lebensgrundlage für den Menschen gesichert und naturnah entwickelt werden.</p> | G | LROP 3.2.4 01 |
| 02 | <p>¹Die Gewässer, insbesondere die Flussgebietseinheit Weser, sind nachhaltig über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinweg in enger Abstimmung zu bewirtschaften. ²Die Bewirtschaftung der Gewässer und Gewässerränder hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.</p> | Z | LROP 3.2.4 02 |
| 03 | <p>¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu reduzieren. ²Bei oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die durchgängige Gewässerstruktur zu verbessern. ³Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen Rechnung zu tragen.</p> | Z | LROP 3.2.4 03 |
| 04 | <p>¹Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.</p> <p>²Zur Sicherung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung sind Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Zentrale Kläranlage“ festgelegt.</p> | Z | LROP 3.2.4 04 |
| | <p>³Bei der Siedlungsentwicklung und anderen Planungen mit einem erhöhten Abwasseraufkommen sollen die Kapazitäten der Kläranlagen und die Belastbarkeit der Gewässer beachtet werden. ⁴Hierbei sollen Extremwetterereignisse und deren prognostizierte Intensitätszunahme sowie Zunahme der Häufigkeiten berücksichtigt werden.</p> <p>⁵Für Siedlungsbereiche und Anlagen, die nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sind, soll eine den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Abwasserbehandlung durch dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen sichergestellt werden.</p> | G | |

- 12 **¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.** Z LROP
3.2.4 11
- ²Durch Wasserrückhaltemaßnahmen soll die natürliche Hochwasserrückhaltung unterstützt werden. G LROP
3.2.4 11
- ³Der weiteren Einengung von natürlichen Überschwemmungsgebieten soll entgegengewirkt werden. ⁴Möglichkeiten zur Wiederherstellung von natürlichen Überschwemmungsgebieten sollen ausgenutzt werden. ⁵Diesbezüglich wird eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt.
- ⁶Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. ⁷Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotenziale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.
- 13 **¹Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist das Hochwasserrisiko nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. ²Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.** Z
- ³Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten. ⁴Einer Erhaltung in diesem Sinne wird gleichgesetzt, wenn**
- eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird,
 - bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.
- 14 ¹Bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen berücksichtigt werden. G LROP
3.2.4 10
- ²Schäden durch Hochwasser soll vorsorglich entgegengewirkt werden. ³Aus diesem Grund sollen das Maß der Versiegelung möglichst klein gehalten und das Niederschlagswasser vorrangig vor Ort versickert werden, sowie die Einrichtung von Rückhaltebecken vorgesehen werden. LROP
3.2.4 10

- 15 **¹Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.** Z
- 16 **¹Die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden in der zeichnerischen Darstellung als flächige oder maßstabsbedingt als lineare Vorranggebiete Hochwasserschutz dargestellt, wenn ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. ²Sie sind von dem Schutzzweck entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein, so dass die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird. ⁴Zulässig sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur, wenn sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, Alternativstandorte außerhalb dieser Vorranggebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.** Z LROP
3.2.4 12
- 17 **¹Die natürlichen Überschwemmungsgebiete werden ergänzend zu den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz zeichnerisch dargestellt. ²Der weiteren Einengung von natürlichen Überschwemmungsgebieten soll entgegengewirkt werden. ³Im Rahmen der Bauleitplanung soll der Freihaltung von Retentionsräumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.** G LROP
3.2.4
12
- 18 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind bestehende Deichbauten entlang der Weser als Vorranggebiet Deich festgelegt. ²Diese sind zu erhalten und dem Stand der Technik sowie den notwendigen Erfordernissen des Hochwasserschutzes anzupassen. ³Des weiteren ist auf eine Verringerung der Schadenspotenziale auch dort hinzuwirken, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind.** Z LROP
3.2.4 10
- 19 **¹In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine spätere notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. ²Gleichermaßen ist der erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 1 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den** Z

Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigen und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur

- | | | | |
|----|--|----------|--------------------------|
| 01 | ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur im Kreisgebiet ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. | Z | LROP 4.1.1 01 |
| 02 | ¹ Die Verkehrsinfrastruktur soll alle Teilräume des Landkreises Nienburg/Weser und benachbarte Bereiche erschließen und miteinander verbinden. ² Insbesondere der Anschluss an die großräumigen, deutschen und europäischen Fernverkehrsnetze ist über leistungsfähige Anbindungen zu sichern und zu verbessern. ³ Die zentralen Orte sollen an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden werden. ⁴ Der Ausbau vorhandener Verkehrswege soll Vorrang vor Neutrassierung haben. | G | |
| 03 | ¹ Die einzelnen regionalen und örtlichen Verkehrssysteme sollen die angestrebte zentralörtliche Raum- und Siedlungsstruktur unterstützen und die Mobilität flächendeckend sichern. ² Die Verlagerung von Verkehrsleistungen vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV, Sharing-Angebote sowie Fußgänger- und Fahrradverkehr ist zu unterstützen. ³ Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine Siedlungsstruktur angestrebt werden, durch die zusätzliche Verkehre vermieden und Potentiale für die Verkehrswende geschaffen werden. | G | |
| 04 | ¹ Mit Hilfe einer integrierten Verkehrsplanung sollen Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die dazu beitragen | G | LROP 4.1.1 01 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehre zu vermeiden, - bedarfsgerechte Mobilitätsangebote für die Menschen in allen Teilen des Kreisgebiets zu unterbreiten, - den Anteil des Umweltverbundes (Bahnen, Busse, Fahrradfahren und zu Fuß gehen) am Modal Split zu erhöhen, - Verkehre auf emissionsarme Verkehrsmittel zu verlagern, - Intermodale Schnittstellen zwischen den einzelnen Verkehrssystemen zu schaffen. | | |
| 05 | ¹ Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollen die Erfordernisse von Verkehrssystemen mit klimafreundlichen Antrieben und von intelligenten Verkehrstelematiksystemen Berücksichtigung finden. ² Der Ausbau der erforderlichen Infrastruktur für emissions- | G | |

arme Antriebstechniken, wie z.B. Ladesäulen, soll unterstützt werden.

- 06 **¹Im Logistikraum Nienburg ist ein Güterverkehrszentrum zu entwickeln. ²Als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum wird im Ortsteil Schäferhof-Kattriede der Stadt Nienburg das "Logistikzentrum Nienburg Süd" festgelegt.** Z LROP
4.1.1 03

4.1.2 Schienenverkehr

- 01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen-, als auch für den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann. G LROP
4.1.2 01

²Das vorhandene Eisenbahnnetz soll erhalten werden und stetig auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Aus- und Neubaumaßnahmen sollen dort geplant und umgesetzt werden, wo Kapazitätsengpässe auftreten.

- 02 **¹Der Bahnhof in der Stadt Nienburg wird als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen festgelegt.** Z LROP
4.1.2 02

²Als Vorranggebiet Bahnstation werden die Stationen Eystrup, Leese-Stolzenau und Linsburg festgelegt.

³Diese Bahnhöfe und Bahnstationen sind in ihrer Funktion zu sichern und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen.

- 03 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll weiter erhöht werden. ²Insbesondere ist auch die Anbindung des Schienenverkehrs an Angebote im straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehr am Bahnhof Nienburg und an den Bahnstationen Eystrup, Leese-Stolzenau und Linsburg zu sichern und zu entwickeln. G LROP
4.1.2 02

- 04 **¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz ist die Strecke** Z LROP
4.1.2 03

- Hannover - Bremen

aus- und teilweise neu zu bauen. ²Diese Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

- 05 **¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken** Z LROP
4.1.2 03

- Hannover - Wunstorf-Nienburg (Weser) – Langwedel - Bremen

- Minden - Nienburg (Weser) - Verden (Aller) - Rotenburg (Wümme)

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Diese Stre-

- cken sind als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.
- ³Sie sind zu sichern und so auszubauen, dass schnelle und anschlussichere Anbindungen an die überregionalen Netze ermöglicht werden.
- ⁴Zur Entmischung langsamer und schneller Schienenverkehr soll der Streckenabschnitt zwischen Nienburg und Minden zweigleisig ausgebaut werden, um weitere Kapazitäten für den Personen- und Güterverkehr zu schaffen.
- 06 ¹Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität des Mittelzentrums Nienburg sowie der Grundzentren Eystrup und Stolzenau führen. Z LROP 4.1.2 04
- 07 ¹Bei Aus- und Neubaumaßnahmen an Bahnstrecken ist die Bevölkerung vor zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen. ²Beim konzentrierten Bestandsstreckenausbau der Alpha-Variante E sind dabei auch übergesetzliche Maßnahmen zu ergreifen. Z
- 08 ¹Der Bestand der nicht bundeseigenen Bahnstrecken Syke - Hoya - Eystrup der Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH ist zu sichern. ²Die Eisenbahnstrecke Uchte - Rahden soll für die Museumseisenbahn und die Möglichkeit der Einrichtung eines industriellen Anschlussgleises erhalten werden. Z LROP 4.1.2 04
- ³Die Trassen der Bahnstrecke zwischen Nienburg und Sulingen sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, um langfristig die Option zur Nutzung der Trasse als Bahnstrecke offenzuhalten.
- ⁴Der Bestand der Bahnstrecke des Teilabschnitts zwischen Nienburg und Liebenau ist zu sichern.
- ⁵Diese Bahnstrecken werden daher in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt.
- 09 ¹Die Anschlussgleise von der
- Bahnstrecke Nienburg – Liebenau zur Oxxynova GmbH und zum Liebenauer Hafen,
 - Bahnstrecke Syke - Hoya – Eystrup zur Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH
- werden als „Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.
- 4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr**
- 01 ¹Das Mobilitätsangebot im öffentlichen Personennahverkehr ist zu sichern und auszubauen. Z LROP 4.1.2 05

- ²Im Landkreis Nienburg soll der straßengebundene ÖPNV G
- auf den Regio-Linien und den Linien des Nienburger Stadtbusses angebotsorientiert,
 - auf den Lokal-Linien und in der Schülerbeförderung bedarfsorientiert
- gestaltet werden.
- ³Alle zentralen Orte sollen an das Netz der Regio-Linien gebunden werden.
- ⁴Grundlage für die konkrete Ausgestaltung von Linienführung und Fahrplangestaltung ist der Nahverkehrsplan.
- 02 ¹Die Angebote im Linienverkehr des ÖPNV sollen durch flexible G
und alternative Bedienungsformen ergänzt werden. ²Dabei sollen die Ortsteile ohne Einrichtungen der Daseinsvorsorge an die Zentralen Orte sowie an sonstige Ortsteile anzubinden, die Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhalten.
- 03 ¹Die Anbindung von Tourismuseinrichtungen und Naherholungsgebieten ist zu sichern und zu verbessern.
- 04 ¹Der Umstieg vom Schienenpersonenfern- und -nahverkehr auf G
Buslinien des ÖPNV soll durch bauliche Maßnahmen und durch aufeinander abgestimmte Fahrpläne des Linienverkehrs insbesondere am Bahnhof Nienburg gesichert und optimiert werden.
²Auch die Bahnstationen in Eystrup, Leese und Linsburg sollen so an die Linienfahrten des ÖPNV angebunden werden, dass eine gute Umsteigequalität für den Schienennahverkehr erreicht wird.
³Die Anbindung der Bahnstationen soll insbesondere in den Zeiten ohne Bedienungsangebot im Linienverkehr bedarfsgerecht durch alternative, flexible Angebote, wie z.B. CarSharing oder Anrufsammeltaxi, ergänzt werden.
- 05 ¹Das Angebot im ÖPNV soll für alle Nutzergruppen eine barrierefreie Reisekette ermöglichen. ²Daher sollen Fahrzeuge, Haltestellen und deren Zuwegungen barrierefrei ausgestattet bzw. ausgebaut werden. G
- 4.1.4 Fahrrad- und Fußverkehr**
- 01 ¹Zur Sicherung einer nachhaltigen Mobilität soll der Radverkehr G LROP
auf Grundlage des kreisweiten Radverkehrsnetzes weiter gestärkt und ausgebaut und neben dem ÖPNV und dem motorisierten Verkehr als fester Bestandteil in die Verkehrsentwicklungsplanung integriert werden. 4.1.2. 07
²Bei der städtebaulichen Entwicklung sind die Belange des Rad- und Fußverkehrs, insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender und sicherer Fuß- und Radverkehrsnetze zu berücksichtigen.

- ³Bei der Netzgestaltung für den Radverkehr ist eine Anbindung an das kreisweite, regionale Radverkehrsnetz anzustreben.
- 02 ¹Das für den Alltags- und Freizeitverkehr vorhandene kreisweite Radverkehrsnetz soll an den ÖPNV und das überregionale Radverkehrsnetz angebunden werden. G
- 03 ¹Der Ausbau von vorhandenen Radwegen und die Anlage von Radverkehrsanlagen entlang der klassifizierten Straßen sind auf Grundlage anerkannter Qualitätsstandards umzusetzen. ²Es ist gezielt auf den Lückenschluss und den Erhalt der Radverkehrsinfrastruktur zur Stärkung bedeutsamer Verkehrsachsen hinzuwirken. G
- 04 ¹An den Haltestellen des ÖPNV-Netzes sind sichere und den Qualitätsstandards entsprechende Fahrradabstellanlagen vorzuhalten und weiter auszubauen. ²Dabei sollen hinsichtlich der Unterstellung und der Lademöglichkeit auch Elektrofahrräder in die Planungen einbezogen werden. G
- #### 4.1.5 Straßenverkehr
- 01 ¹Die Hauptverkehrsstraßen im Kreisgebiet sollen G
- die zentralen Orte im Landkreis Nienburg/Weser an das nationale Bundesautobahnnetz anschließen,
 - die Anbindung an die Oberzentren Hannover und Bremen sowie die benachbarten Mittelzentren Minden, Stadthagen, Wunstorf, Neustadt am Rbge., Verden, Syke und Sulingen sichern,
 - die zentralen Orte im Landkreis Nienburg/Weser untereinander verbinden,
 - die Voraussetzung für die Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV sicherstellen und
 - überregional bedeutsame Erholungsgebiete an die Siedlungszentren anbinden.
- 02 ¹Das Hauptverkehrsstraßennetz ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Z
- 03 ¹Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. Z LROP
4.1.3 02
- ²Die Bundesstraße B 6 wird im Abschnitt zwischen Neustadt und Lemke als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) festgelegt.
- ³Die raumordnerisch abgestimmten Ortsumgehungen
- Rohrsen-Nienburg im Zuge der B 215 sowie
 - Landesbergen im Zuge der B 215
- sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.
- ⁴Sie sind vorrangig auszubauen.

- ⁵In Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
- 04 ¹Hauptverkehrsstraßen mit regionaler Bedeutung sind in Z der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. ²Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
- ³In Vorranggebieten Straße von regionaler Bedeutung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
- 05 ¹Folgende, noch nicht raumordnerisch abgestimmte Straßenplanungen werden zur frühzeitigen Trassensicherung als Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße dargestellt: G LROP
4.1.3 02
- Ortsumgehung in Leese im Zuge der B214/B441,
 - Ortsumgehung Loccum im Zuge der B441.
- ²Die endgültige Linienführung ist raumordnerisch abzustimmen.
³Die Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden.
- #### 4.1.6 Schifffahrt, Häfen
- 01 ¹In der zeichnerischen Darstellung ist die Weser als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. ²Die Weser ist umweltverträglich zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Z LROP
4.1.4 04
- 02 ¹Als Vorranggebiet Binnenhafen ist der landesbedeutsame Binnenhafen Nienburg in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße ist zu sichern und auszubauen. Z LROP
4.1.4 02
- ³Um die Verlagerung von Gütertransporten auf die Schifffahrtsstraßen zu unterstützen, sollen die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Häfen und Umschlagplätze im Landkreis Nienburg/Weser gesichert und entwickelt werden. G
- 03 ¹Der Ausbau der Mittelweser für Großmotorgüterschiffe zwischen Minden und Bremen ist fertigzustellen. Z LROP
4.1.4 04
- ²Bei der Mittelweseranpassung sollen die Belange G
- von Natur und Landschaft,
 - des Hochwasserschutzes,
 - der Landwirtschaft,
 - der Erholungsnutzung und
 - des Bodenabbaus
- in besonderer Weise berücksichtigt werden.
- 04 ¹Darüber hinaus sind Vorranggebiete Sportboothafen, Vorranggebiete Umschlagplatz sowie Vorranggebiete Schleuse festgelegt. ²Diese sind entsprechend ihrer Vorrangigkeit Z

Zweckbestimmung zu sichern.

- 05 ¹Die Ausflugsschiffahrt auf der Weser soll nachhaltig gesichert G
werden.
- 06 ¹Die Fährverbindung über die Weser bei Schweringen soll gesi- G
chert werden.

4.1.7 Luftverkehr

- 01 ¹**Der Flugplatz Nienburg-Holzbalge wird als Vorranggebiet Z LROP
Verkehrslandeplatz festgelegt. 4.1.5 03**
- 02 ¹Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sollen unter G LROP
Lärmschutz- und Sicherheitsgesichtspunkten mit den Belangen 4.1.5 03
der gewachsenen Siedlungsstruktur so abgestimmt werden,
dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

- 01 ¹Die Energieversorgung im Landkreis Nienburg/Weser soll so G LROP
ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten der Energieeinspa- 4.2.1 01
rung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftli-
chen und umweltverträglichen Energiegewinnung und
–verteilung ausgeschöpft werden.
- 02 ¹Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in G LROP
Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Ener- 4.2.1 01
gien geschaffen werden. ²Die Nutzung erneuerbarer Energien,
insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasser-
kraft, der Geothermie sowie von Biomasse und der Speiche-
rung von Energie in Form von Wasserstoff soll raum- und um-
weltverträglich ausgebaut werden.
- 03 ¹**Für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete sind Z LROP
als Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichneri- 4.2.1 01
schen Darstellung festgelegt. ²Planungen und Maßnahmen,
die dem Bau und Betrieb raumbedeutsamer Windenergie-
anlagen in diesen Gebieten entgegenstehen, sind unzuläs-
sig.**
- 04 ¹In den kommunalen Bauleitplänen sollen weitere Windeig- G LROP
nungsgebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern diese 4.2.1 02
mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1
ROG vereinbar sind. ²Dabei sollen insbesondere die planeri-
schen Voraussetzungen für das Repowering geschaffen wer-
den. ³Auf die Festlegung von Höhenbegrenzungen soll verzich-
tet werden.
- 05 ¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer G LROP
Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) soll weiter vorange- 4.2.1 03
trieben werden. ²Bis zum Jahr 2040 soll eine installierte Lei-
stung von 1,27 GW im Kreisgebiet angestrebt werden. ³Dabei

sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.

- | | | | |
|----|--|---|------------------|
| 06 | <p>¹Anlagenleistung in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nur in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ²Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden. ³Dafür sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, die eine Vorbelastung mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang aufweisen, - Flächen entlang bestehender Verkehrsstrassen, - Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen, - Halden und Deponien oder sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen <p>in Anspruch genommen werden.</p> <p>⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen nach Möglichkeit nur für die Errichtung von Agrar-Photovoltaikanlagen genutzt werden, wenn die Belange der Landwirtschaft hierdurch nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.</p> | G | LROP 4.2.1 03 |
| 07 | <p>¹Die energetische Nutzung von Biomasse soll entsprechend der landwirtschaftlichen Potenziale und der regionalen Tragfähigkeit, unter Berücksichtigung naturschutz- und wasserschutzfachlicher Belange, erfolgen. ²Bei der Nutzung von Biomasse sollen sowohl nachwachsende Rohstoffe als auch biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden. ³Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine verstärkte, größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden.</p> | G | LROP 4.2.1 01 |
| 08 | <p>¹Auf der Grundlage eines Regionalen Energiekonzeptes soll für den Landkreis Nienburg/Weser eine Strategie für die Steuerung der Themenfelder Energieeffizienz und erneuerbare Energien entwickelt werden. ²Dabei sollen auch Regelungen zur Steuerung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemeinsam mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden abgestimmt werden.</p> | G | LROP 4.2.1 03 |

4.2.2 Energieinfrastruktur

- | | | | |
|----|--|---|------|
| 01 | <p>¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit,</p> | G | LROP |
|----|--|---|------|

| | | | |
|----|---|---|------------------|
| | Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden | | 4.2.2 01 |
| | ² Aufgrund der Zerschneidungswirkung von Energiefreileitungen soll auf eine weitgehende Bündelung hingewirkt werden. ³ Die Beeinträchtigungen der Raumnutzung und Raumentwicklung sollen bei der Trassierung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. | | |
| | ⁴ Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sollen deshalb Vorbelastungen, die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur sowie die Belange der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und der Schutz des Landschaftsbildes besonders berücksichtigt werden. | | |
| | ⁵ Des Weiteren soll die unterirdische Führung von ELT-Leitungstrassen (Erdverkabelung) entsprechend der technischen Entwicklungen genutzt und bei vergleichsweise geringeren Raumwiderständen als bei einer oberirdischen Führung bevorzugt werden. | | |
| 02 | ¹ An geeigneten Standorten, an denen die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen, soll die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien ermöglicht werden. | G | LROP 4.2.2 01 |
| 03 | ¹Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung ist das Kraftwerk Landesbergen als Vorranggebiet Großkraftwerk festgelegt. ²In dem Vorranggebiet Großkraftwerk müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. | Z | LROP 4.2.2 02 |
| 04 | ¹ Zum Erhalt der Gasversorgung soll das bestehende Verbundsystem instand gehalten und weiter ausgebaut werden. | G | LROP 4.2.2 03 |
| 05 | ¹In der zeichnerischen Darstellung sind | Z | LROP 4.2.2 04 |
| | - vorhandene Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse (sofern sie nicht als durch neue Leitungen ersetzt werden sollen) | | |
| | - raumordnerisch abschließend abgestimmte Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch und Höchstspannungsleitungen als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse: | | |
| | - Stade – Landesbergen | | |
| | - Landesbergen – Borken | | |
| | - raumordnerisch noch nicht abschließend abgestimmte Trassen, die im Bundesbedarfsplan als Stromnetz-Ausbauvorhaben festgelegt sind: | | |

- Landesbergen – Mehrum
 - Dollern – Ovenstädt
 - der sog. Suedlink (Brunsbüttel – Großgartach, Wilster – Bergheinfeld/West) als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom,
 - regional und überregional bedeutsame Umspannwerke als Vorranggebiet Umspannwerk,
 - raumbedeutsame Rohrfernleitungen als Vorranggebiet Rohrfernleitung
- räumlich konkret festgelegt. ²In diesen Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein.
- 06 ¹Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Z LROP
Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. 4.2.2 04
- 07 ¹Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen alle Möglichkeiten zur Lösung von Konflikten insbesondere mit Belangen des Wohnumfeldschutzes sowie des Schutzes von Natur und Landschaft ausgeschöpft werden, insbesondere auch die Option einer Erdverkabelung. G LROP
4.2.2 05
- 08 ¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden, einhalten können, wenn Z LROP
4.2.2 06
- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
 - b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.
- ²Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn
- a) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
 - b) keine geeignete Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.
- ³Zu allen anderen Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen soll ein Abstand von 200 m eingehalten werden. G
- 09 ¹Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb Z LROP
von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. 4.2.2 07
- 10 ¹Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen Z LROP
oder von Satzungen nach § 34 BauGB, ist sicherzustellen, dass 4.2 07
- Wohngebäude in Gebieten, die dem Wohnen dienen sowie

- **in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbare Anlagen zu den Vorranggebieten ELT-Leitungstrasse**
- **Stade – Landesbergen und**
- **Landesbergen - Borken**

einen Abstand von mindestens 400 m einhalten. ²Diese Regelung gilt auch für die Leitungstrassen der 380-kV-Leitungen

- **Landesbergen – Mehrum/Nord sowie**
- **Dollern – Ovenstädt (Elbe-Lippe-Leitung – Nord),**

sobald diese planfestgestellt sind.

³Ausnahmsweise kann der Abstand unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. ⁴Hierbei gelten die Regelungen des Landesraumordnungsprogrammes.

⁵Von dieser Regelung ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

- | | | | |
|----|---|---|------------------|
| 11 | <p>¹Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB, soll berücksichtigt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude in Gebieten, die dem Wohnen dienen sowie - in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbare Anlagen <p>zu allen übrigen, nicht unter Ziffer 11 genannten, als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten Höchstspannungsleitungen einen Abstand von mindestens 400 m einhalten. ²Zu als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten Hochspannungsleitungen soll möglichst ein Abstand von 200 m eingehalten werden. ³Von diesem Grundsatz ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.</p> | G | LROP 4.2.2 07 |
| 12 | <p>¹Neue Wohngebäude und Anlagen, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, die nicht unter die Anwendung von Ziffer 10 oder 11 fallen, sollen mindestens einen Abstand von 200 m zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse einhalten.</p> | G | LROP 4.2.2 07 |
| 13 | <p>¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen der Kreisgrenze in der Grafschaft Hoya, dem Umspannwerk in Landesbergen und der Kreis- und Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen) sowie - zwischen dem Umspannwerk in Landesbergen und der Kreisgrenze zur Region Hannover und des Umspannwerks Mehrum/Nord | Z | LROP 4.2.2 09 |

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3.1 Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfall

- | | | | |
|----|---|---|----------------|
| 01 | ¹In der zeichnerischen Darstellung wird die Zentraldeponie Nienburg/Krähe als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung festgelegt. | Z | LROP 4.3 03 |
| | ² Der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage auf der Zentraldeponie Nienburg/Krähe soll gesichert werden und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. | G | |
| 02 | ¹ Als Vorbehaltsgebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten wird die ehemalige Sonderabfalldeponie Münchehagen in der zeichnerischen Darstellung dargestellt. | G | |
| 03 | ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, sodass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. | Z | LROP 4.3 01 |

4.3.2 Sperrgebiete

- | | | | |
|----|--|---|----------------|
| 01 | ¹Das in der zeichnerischen Darstellung dargestellte Vorranggebiet Sperrgebiet sowie alle weiteren im Landkreis Nienburg/Weser vorhandenen militärischen Anlagen sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. | Z | LROP 4.3 01 |
| | ² Der im Planungsraum verbliebende militärische Standort Langendamm ist zu erhalten. | | |